

Goethe-Schiller-Gymnasium

Jüterbog

Fortbildungs- und Personalentwicklungskonzept

letzte Aktualisierung durch den Beschluss der Lehrerkonferenz vom ...

Gliederung:

1. Gesetzliche Grundlagen der Lehrerfortbildung
2. Fortbildungsangebote
3. Antragsverfahren
4. Rechte und Pflichten der Lehrkräfte unserer Schule
5. Fortbildungsplanung
6. Vereinbarungen zum Fortbildungsnachweis
7. Personalentwicklung gemäß VV-Leistungs- und Entwicklungsgespräch-
Lehrkräfte vom 30. Juli 2012

1. Gesetzliche Grundlagen der Lehrerfortbildung

- Schulgesetz Brandenburg (BbgSchulG); § 67, Absatz 3

„Die Lehrkräfte aktualisieren ständig ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und können auch in der unterrichtsfreien Zeit in angemessenem Umfang zu Fortbildungsmaßnahmen herangezogen werden.“

- Lehrerbildungsgesetz Brandenburg (BbgLeBiG); § 12

„(2) Die Lehrkräfte sind zur ständigen Fortbildung verpflichtet.
§ 67 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend.
Bei der inhaltlichen Erfüllung dieser Fortbildungsverpflichtung sollen Gesichtspunkte der schulischen Qualitäts- und Personalentwicklung zum Tragen kommen. Maßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für besondere Aufgaben in der Schule, für Ausbildungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Fortbildungstätigkeiten sowie für Funktionen in den Schulbehörden. Träger der staatlichen Fortbildung sind Schulen, staatliche Schulämter, das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg sowie das Landesinstitut für Lehrerbildung.“

- Schullaufbahnverordnung (SchulLVO); § 47

„(2) Die Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, die

der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für ihren Dienstposten oder für gleich bewertete Dienstposten dienen,

bei Änderung der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben.

(3) Die Beamten sind außerdem verpflichtet, sich selbst fortzubilden, damit sie über die Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen in der Laufbahn unterrichtet und steigenden Anforderungen gewachsen sind.“

- Rundschreiben 12/08; Fortbildung der Lehrkräfte sowie Beratungs- und Unterstützungssystem

2. Fortbildungsangebote

Grundsätzlich ist zu beachten, dass neben den Angeboten der staatlichen Lehrerfortbildung auch Angebote weiterer Träger genutzt werden können.

a) staatliche Lehrerfortbildung

schulinterne Lehrerfortbildungen

- sind für die Lehrkräfte verpflichtend
- finden in der unterrichtsfreien Zeit statt
- Teilnahme bescheinigt der Schulleiter
- Festlegung der Themen durch Beschluss der Lehrerkonferenz

Angebote der Schulämter, des LISUM, des LaLeb, des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitutes Berlin-Brandenburg, der sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen, des MBSJ,

b) weitere Träger

Ergänzungsangebote: Anerkennung durch das MBSJ notwendig,
pauschal anerkannt sind z.B. Angebote staatlicher Hochschulen Brandenburgs, des ISQ, des IQB,

Ersatzangebote: Ergänzungsangebote, welche an Stelle der staatlichen Lehrerfortbildung angeboten werden.

3. Antragsverfahren

Ohne Genehmigungsverfahren ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen möglich, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen (Unterrichtsausfall) und auf eine Kostenerstattung verzichtet wird.

Antrag auf Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung – Formblatt 60.1

- Formblatt ist nur für Maßnahmen der Staatlichen Lehrkräftefortbildung (z. Zt. RS 12/08 des MBS) - nicht für Ergänzungsangebote - zu verwenden. Fortbildungsreisen sind rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor Reiseantritt zu beantragen bzw. zur Zustimmung vorhandener Haushaltsmittel einzureichen. Bei Fortbildungen im teilweise dienstlichen Interesse erfolgt eine Erstattung erst ab einem Erstattungsbetrag ab 5,00 Euro, d.h. bei einer einfachen Entfernung unter 50 km zum Veranstaltungsort werden keine Reisekosten gewährt und die Genehmigung des Schulleiters kann ohne vorherige Haushaltszustimmung erfolgen. In diesen Fällen ist der genehmigte Antrag (einfach) dem Schulamt zuzusenden. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

Ergänzungs- und Ersatzangebote – Formblatt 10

Bei Ergänzungsangeboten erfolgt die Freistellung gemäß § 11 EUrlDbV oder § 29 TV-L (Fbl.10/oder Fbl.10a) **(keine Kostenerstattung)**. Es handelt sich hier um die bisherige Sonderurlaubsverordnung. Die Dienstbefreiung ist auf maximal 5 (in Ausnahmefällen 10) Arbeitstage im Kalenderjahr beschränkt.

Bei Ersatzangeboten erfolgt die Freistellung mit Fortbildungsantrag. (Fbl.30) **(Kostenerstattung von Teilnehmergebühren. Die Reisekosten werden nach den geltenden Regelungen für Fortbildungsreisen erstattet.)**

Die Formblätter liegen im Sekretariat bereit.

4. Rechte und Pflichten der Lehrer unserer Schule

Neben der Beachtung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen wollen wir ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den berechtigten Fortbildungsinteressen der Lehrkräfte und der Vermeidung von Unterrichtsausfall erreichen. Aus diesem Grund treffen wir folgende Festlegungen:

- a) Mindestens 20 Fortbildungsstunden über einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren je Lehrkraft
- b) Maximal 40 Fortbildungsstunden über einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren je Lehrkraft

Das Maximum kann überschritten werden, wenn kein Unterrichtsausfall erzeugt wird.

Ist der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit Unterrichtsausfall verbunden, so nimmt in der Regel nur ein Mitglied der Fachkonferenz daran teil und wirkt dann als Multiplikator für seine Fachkollegen.

5. Fortbildungsplanung

Eine langfristige Planung der Inhalte der Fortbildungsangebote erfolgt über die Fachkonferenzen.

In der letzten Fachkonferenzsitzung des Schuljahres werden Vorschläge für fachübergreifende Fortbildungsthemen gesammelt. Die Fachkonferenzvorsitzenden leiten die Vorschläge an die Schulleitung weiter. In der ersten Lehrerkonferenz des neuen Schuljahres wird über die Wahl der Fortbildungsthemen abgestimmt.

Für die Schuljahre 2012/13 und 2013/14 sind folgende Fortbildungsthemen geplant:

- Arbeit mit dem Smartboard
- Differenzierung im Unterricht
- Ersthelfer-Lehrgang in Zusammenarbeit mit dem DRK
- E-Learning, Moodle

Für die Schuljahre 15/16 und 16/17 sind Fortbildungen zur Implementierung des Rahmenlehrplanes durchzuführen. Die Organisation der Erarbeitung der Fachpläne erfolgt durch die Fachkonferenzvorsitzenden.

Für die Überarbeitung des Schulprogramms und die Implementierung des Schic Teil A und B werden Arbeitsgruppen gebildet. Die Zusammenfassung der Ergebnisse erfolgt an einem Studientag.

6. Vereinbarungen zum Fortbildungsnachweis

Jede Lehrkraft achtet selbst auf die Einhaltung der genannten Verpflichtungen.

Über die Nutzung des Fortbildungsnetzes erfolgt in der Regel die Anmeldung. Ist eine Freistellung vom Unterricht nicht notwendig und wird auf die Erstattung von Kosten verzichtet, sollte das Formblatt (Bestätigung der Anmeldung einer Fortbildung im Fortbildungsnetz) an die Schulleitung weiter gereicht werden. Ansonsten sind unter Beachtung der Anmeldefristen die Formblätter gemäß Punkt 3 zu verwenden.

Im Anschluss an eine Fortbildungsveranstaltung erhält man eine Teilnahmebescheinigung. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist über den Schulleiter an die zuständige Personalstelle zwecks Ablage in die Personalakte zu geben. Die Schulleitung erstellt eine Übersicht, aus der der Umfang sowie die Inhalte der von den einzelnen Lehrern besuchten Fortbildungen hervorgehen.

Die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen – z.B. Arbeitskreise der Fachkonferenzvorsitzenden – können vom Schulleiter auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet werden.

7. Hospitationen und Leistungsentwicklungsgespräche

Je Schuljahr hospitiert der Schulleiter bei 15 Kollegen, wertet im Anschluss die Hospitation durch und führt ein leistungs- und Entwicklungsgespräch (LEG).

Die Durchführung von dienstlichen Beurteilungen ersetzt das LEG.

Bei der Auswertung von Hospitationen werden folgende Schwerpunkte betrachtet:

1. Vorbereitung der Stunde
2. Motivation und Zielorientierung
3. Unterrichtsmittel
4. Unterrichtsmethoden
5. fächerübergreifende Aspekte
6. Lehrer-Schüler-Verhältnis, (Demokratischer Führungsstil)
7. Festigung und Übung (Sicherung des Unterrichtsertrages)
8. Bewertung von Schülerleistungen:
9. Unterrichtssituation und Arbeitsweise der Schüler
10. Formen der Evaluation der Unterrichtsarbeit

Gegenstand des LEG sind die Fortbildungsplanung des Kollegen, der IST-Stand besonderer Aufgaben in der Schule und die sich hieraus ergebenden Perspektiven, die Zusammenarbeit mit Eltern, Schülern und Lehrern in den dafür vorgesehenen Gremien, die Durchführung von Exkursionen, Schulfahrten ect., die Einsatzplanung und die Selbstevaluation des Unterrichts gemäß Evaluationskonzept.